

Professor Dr. med. Josef und Elisabeth Beuth
Belvederstraße 22
D-50933 Köln

Satzung

der

Jolly Beuth Stiftung -Hilfe für krebskranke Eltern und deren Kinder-

PRÄAMBEL:

Die Stifter, Professor Dr. med. Josef Beuth und Elisabeth Beuth, bezwecken mit dieser Stiftung, für krebskranke Eltern und deren Kinder optimale Voraussetzungen zu schaffen, um körperlich und seelisch gesund zu werden und zu bleiben. Insbesondere die durch die Krebserkrankung hervorgerufene finanzielle Notlage und die dadurch hervorgerufene suboptimale therapeutische und (psycho)soziale Versorgung sollen verbessert werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen: „Jolly Beuth Stiftung“ -Hilfe für krebskranke Eltern und deren Kinder-.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung von therapeutisch und ökonomisch notwendigen Voraussetzungen und Mitteln für hilfebedürftige krebskranke Eltern und deren Kinder, um gesund zu werden bzw. zu bleiben. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eigener wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie eigener Leistungen zu und (Teil-)Finanzierung von

1. gesundheitserhaltenden und gesundheitsfördernden therapeutischen Maßnahmen, die auf Unbedenklichkeit und Wirksamkeit geprüft sind und die von Fachgesellschaften empfohlen werden, z. B.
 - a. Beratung und Information bezüglich Krebserkrankungen und deren Vorbeugung, Therapie und Nachsorge ;
 - b. Maßnahmen zur aktiven Vorbeugung von Krebserkrankungen, z. B. körperliche Aktivität / Sport, Ernährungsoptimierung, psychosoziale Betreuung;
 - c. Maßnahmen zur Minderung der Nebenwirkungen von Standardtherapien, z. B. medikamentöse, sporttherapeutische, ernährungsmedizinische, psychosoziale Behandlungen;
 - d. Maßnahmen zur Förderung von Bildung und Sozialkompetenz, z. B. Förderunterricht, kultur- und freizeitbezogene Aktivitäten;
 - e. Hilfen für den Alltag, z. B. Haushaltshilfe, Kinderbetreuung, Mobilitätserhalt, Körperpflege, Stressbewältigung.
2. Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern durch
 - a. überwiegend eigene Vorhaben und/oder deutlich untergeordnet durch
 - b. Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.
3. Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr auch andere Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

4. Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten können veröffentlicht werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und Zustiftungen.
2. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Werterhaltung zu beachten ist. Unter Beachtung dieser Grundsätze dürfen Umschichtungsgewinne ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
3. Details zur Vermögensanlage regelt die Anlagerichtlinie, die der Vorstand erlässt und die konkrete Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens enthält.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Erfüllung der Stiftungszwecke zugewendet werden.
2. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen aus Stiftungsmitteln freie oder zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
3. Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten, die auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 6

Zuwendungen

1. Die Stiftung kann Zustiftungen und Spenden annehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

2. Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
3. Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7

Organe der Stiftung

1. Die Stiftung hat folgende Organe:
 - a. den Stiftungsvorstand
 - b. das Stiftungskuratorium
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist ausgeschlossen

§ 8

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes und die Benennung des ersten Vorsitzenden des Vorstandes erfolgt durch die Stifter.
2. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl, auch eine mehrmalige, ist zulässig.
3. Mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt das Kuratorium unverzüglich dessen Nachfolger.
4. Vorstandsmitglieder können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Kuratoriumsmitglieder abberufen werden.
5. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

1. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden schriftlich durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschrift.
5. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 3.
6. Der Vorstand kann die Zuständigkeiten einzelner Mitglieder im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand führt die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten wird. Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung das Stiftungskuratorium zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a. Verwaltung und Erhaltung des Stiftungsvermögens,
- b. Vorschläge für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- c. Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zusammen mit dem Stiftungskuratorium,
- e. Beschlussfassung über den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen oder der Auflösung der Stiftung zusammen mit dem Stiftungskuratorium.

§ 11

Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
2. Die Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Die ersten drei Kuratoriumsmitglieder werden von den Stiftern bestellt. Nachfolgende Bestellungen erfolgen durch die Kuratoriumsmitglieder vor Ende ihrer Amtszeit auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.
4. Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit des Stiftungskuratoriums und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden.
5. Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbliebenen Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied.
6. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

1. Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes schriftlich einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Kuratoriumsmitglieder verzichtet werden.
2. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann das Stiftungskuratorium auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 3.
5. Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Kuratoriumsmitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes erhalten Abschriften der Sitzungsniederschrift.

§ 13

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben zuständig für:

1. Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
2. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
3. Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel, nach Vorschlag durch den Vorstand,

4. Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
5. Entlastung des Stiftungsvorstandes,
6. Beschlussfassung über den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung zusammen mit dem Stiftungsvorstand,
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit dem Stiftungsvorstand.

§ 14

Ehrenamt und Höchstalter

1. Alle Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur Auslagensatz für die ihnen entstandenen notwendigen Kosten.
2. Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums endet spätestens mit der Vollendung des 85. Lebensjahres.

§ 15

Rechnungsjahr und Jahresabschluss

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31. Dezember 2013.
2. Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 16

Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenschluss und Vermögensanfall

1. Änderungen der Satzung können durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungskuratorium und Stiftungsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
2. Das Stiftungskuratorium kann gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen wesentliche Änderungen der

Stiftungszwecke und der Stiftungsorganisation, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Rexrodt von Fircks Stiftung oder, falls auch diese nicht mehr besteht, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 17

Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Unterrichts- und Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Unterrichts- und Genehmigungspflichten sowie Anzeigepflichten sind zu beachten.

§ 19

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Köln, den 02.12.2012

.....
Professor Dr. med. Josef Beuth

.....
Elisabeth Beuth